

236. Ordnung zur Verleihung der Mühle Sax

1757

Anlässlich der Verleihung der Mühle Sax wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Der Müller soll die Mühle in gutem Zustand halten.
2. Auch das Arbeitsgerät soll er gut unterhalten und wo nötig verbessern. 5
3. Schmiedarbeit bis zehn Batzen soll er selbst übernehmen. Sind die Kosten höher, bezahlt dies die Obrigkeit.
4. Die Mehlbeutel muss er auf eigene Kosten machen lassen und das Dach gut unterhalten. Schindeln dazu bekommt er.
5. Er soll nur grosse Traglasten auf neu behauene Mühlsteine schütten. 10
6. Er soll alle Leute, Arme und Reiche, bedienen.
7. Die Hälfte des Gewinns aus der Stampfe gehört dem Landvogt. Den Lohn soll er selbst einziehen.
8. Für Vernachlässigungen soll der Müller aufkommen und dafür Bürgschaft stellen.
9. Er darf bei Verlierung des Lehens keine nächtlichen Zusammenkünfte veranstalten.

1. Die Ordnung zur Verleihung der Mühle Sax ist undatiert. Möglicherweise ist sie im Zusammenhang mit der Verleihung der Mühle Sax 1757 entstanden, die wegen schlechter Führung neu verliehen werden muss (StASG AA 2 A 9-1-10). 15

2. Zu den beiden Twingmühlen in Sax und Sennwald vgl. auch SSRQ SG III/4 30; SSRQ SG III/4 50; SSRQ SG III/4 161; StAZH A 346.4, Nr. 52; A 346.4, Nr. 196; StASG AA 2 A 13-1-12; AA 2 A 13-1-3; AA 2 B 007, S. 53–56; OGA Sennwald Mappe Verschiedene Dokumente: Wuhr, Stickerei, Forst etc., 16.06.1783 sowie die Dossiers StASG AA 2 A 3-9; AA 2 A 9-1; EKGA Salez 32.01.25, Rechnungswesen, Mühlen; OGA Sax 02.06.1789; Literatur: Reich 1999, S. 181–189. 20

[...]¹ Die mülli zu Sax wird folgender gestalten verlichen wie von alters herr, nammlichen:

1. Soll der müller alleinig der mülli in allen treüen abwarten, eben so woll auß auch dem bleüwel und^a stampf^b und solle der vatter hinfüro der mülli gänzlichen aüsren^b und entschlagen, daß jahr gadt auß und an auf 1.^{ten} may. 25

2. Soll er alles mülligschirr laut verzeichnuß,² so darzu gehöret, samt den reu^cllen in guten ehren halten, auch waß an demselben mit understützen und^d dergleichen manglet, sol vill möglich verbeßeren. 30

3. Waß schmid arbeit von dergleichen, so nit höher als 10 gbz kommt, soll er in seinem kosten machen laßen. Was aber mehreres kostet, soll von unseren gnädigen herren bezahlt werden.

4. Die beütell soll er auch in seinen kosten machen laßen, wie auch daß thach in ehren halten, darzu / [S. 227] man ihme die schindlen gibt. 35

5. Soll er keine kleine bür^edeli auf ein neu behauner mülli schüten.

6. Die armen so woll alles die rychen soll er möglichst^f befürdern.

7. Waß der bloüwel gewünt, deßen ½ theil soll er dem landvogt in allen treüwen geben, auch soll er den lohn selbst nemmen^g und nit an die bauren laßen. 40

8. Für allen abgang, so durch verwarloßung beschehen, möchte gnugsamen abtrag zethun und dafür gnugsame bürgschaft zestellen.

9. Soll bey verlierung des dienst keine nächtlichen liechtstubeten ald andere inzüge nit gehalten noch gestaten.

5 **Aufzeichnung:** (ca. 1751 – 1790) StASG AA 2 B 007, S. 226–227; Buch (842 Seiten) mit kartoniertem Einband; Papier, 24.0 × 36.0 cm.

- a Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: vom.
- b Hinzufügung unterhalb der Zeile.
- c Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: ü.
- 10 d Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: v.
- e Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: rü.
- f Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: meniglich.
- g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: neüem.
- 1 Der Ordnung voraus geht der Eid der Müller, der 1702 erneuert wurde (S. 223–224) sowie eine Ordnung zur Verleihung der Mühle Sennwald mit 4 Artikeln (S. 225).
- 15 2 Vgl. StASG AA 2 A 9-1-7.